

Az.: K 9/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.04.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wallrabs

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Wallrabs	-, 419/2	Landwirtschaftsflä- che Wallrabs, Vorde- rer Steig	Hinter der Adr. Am Ruhgarten 10 (ohne Nummer), 98646 Hild- burghausen/ OT Wall- rabs	2.422	803 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grünlandgrundstück in Eigennutzung mit nicht näher zu bezeichnenden Nebenanlagen (Holzhüt-
ten, Überdachungen einfachster Bauart) in Siedlungsrandlage mit länglicher, rechteckähnlicher
Gestalt, mit nordostseitig angrenzendem Wohngrundstück auf Flurstück 419/1, bei den Nebenge-
bäuden liegt Grenzüberbauung auf Nachbargrundstücke vor, keine Besichtigung ermöglicht;

Verkehrswert:

6.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 05.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.